

(Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1. M 25 \mathcal{A} und 1. M 50 \mathcal{A} 3. Postkarte 1. M 4. Jagdschein 3. M 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist, 1. M 80 \mathcal{A} bis 3. M 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist, 1. M 20 \mathcal{A} event. 2. M bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 90 \mathcal{A} 8. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 \mathcal{A} und 1. M 20 \mathcal{A} an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1. M 80 \mathcal{A} , desgl. eines größeren Bootes 3. M 60 \mathcal{A} ; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Austräumen der Ratten 7. M 20 \mathcal{A} 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7. M 20 \mathcal{A} 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 \mathcal{A} Von diesen Gebühren sollen der Stadtcasse anheim: die unter 1, 2, 4, 12 verzeichneten Beträge, den Executivbeamten: die unter 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die unter 3, sowie 10 \mathcal{A} von der unter 4 bezeichneten Gebühr.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Eink.	Einkommen von nicht als:	Steuerbetrag			
		pro Monat		pro Jahr	
		M	ℳ	M	ℳ
1	420—660	—	70	8	40
2	660—900	1	—	12	—
3	900—1050	1	50	18	—
4	1050—1200	2	—	24	—
5	1200—1350	2	50	30	—
6	1350—1500	3	—	36	—
7	1500—1650	3	50	42	—
8	1650—1800	4	—	48	—
9	1800—2100	4	75	57	—
10	2100—2400	5	50	66	—
11	2400—2700	6	25	75	—
12	2700—3000	7	—	84	—
13	3000—3600	8	50	102	—
14	3600—4200	10	—	120	—
15	4200—4800	12	—	144	—
16	4800—5400	14	—	168	—
17	5400—6000	16	—	192	—
18	6000—7200	20	—	240	—
19	7200—8400	23	50	282	—
20	8400—9600	27	—	324	—
21	9600—10800	30	50	366	—
22	10800—12000	34	—	408	—
23	12000—14400	41	—	492	—
24	14400—16800	48	—	576	—
25	16800—19200	55	—	660	—
26	19200—21600	62	50	750	—
27	21600—25200	73	—	876	—
28	25200—28800	84	—	1008	—
29	28800—32400	94	50	1134	—
30	32400—36000	105	—	1260	—
31	36000—42000	122	50	1470	—
32	42000—48000	140	—	1680	—
33	48000—54000	157	50	1890	—
34	54000—60000	175	—	2100	—
35	60000—72000	210	—	2520	—
36	72000—84000	245	—	2940	—
37	84000—96000	280	—	3360	—
38	96000—108000	315	—	3780	—
39	108000—120000	350	—	4200	—
40	120000—144000	420	—	5040	—
41	144000—180000	490	—	5880	—
42	168000—204000	595	—	7140	—
43	204000—240000	700	—	8400	—
44	240000—300000	875	—	10500	—
45	300000—360000	1050	—	12600	—
46	360000—420000	1225	—	14700	—
47	420000—480000	1400	—	16800	—
48	480000—540000	1575	—	18900	—
49	540000—600000	1750	—	21000	—
50	600000—660000	1925	—	23100	—
51	660000—720000	2100	—	25200	—
52	720000—780000	2275	—	27300	—

u. f. w. für je: 60,000 M Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerfuß von 175 M mehr.

Steuerpflichtig sind in Gemäßheit der §§ 22 und 23 der Städteordnung vom 14. April 1869 und des § 1 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben, vom 27. Juli 1885:

a) sämtliche Einwohner des Stadtbezirks, sowie diejenigen Personen, welche ohne Begründung eines gesetzlichen Wohnsitzes in Altona sich

dieselbst aufgehalten haben, soweit sie ein selbständiges Einkommen beziehen.

- b) Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Bergwerksgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Communalverbände, welche in dem Stadtbezirk Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen und Bergbau betreiben, Pachtungen, lebende Gewerbe, Eisenbahnen und Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zustehenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885).
- c) Der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirk betriebenen Gewerbe, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirk belegenen Domainen und Forsten (§ 1 Absatz 2 a. a. O.).
- d) Diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirk, ohne dasselbst zu wohnen oder sich länger als 3 Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, lebende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forsten), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zustehenden Einkommens (§ 1 Absatz 3 a. a. O.).

Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind diejenigen hier wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche aus einem Grundbesitz oder aus einem lebenden Gewerbe, belegen oder betreiben in einer andern deutschen Gemeinde, Einnahmen beziehen, für den Betrag solcher Einnahmen, insofern dieselben dafür bereits in der andern Gemeinde zu einer nach Abgabe des Einkommens veranlagten Steuer herangezogen werden, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages. Jedoch bleibt das volle aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nicht stehende Einkommen und mindestens 25% des Gesamteinkommens unberührt der Stadt Altona steuerpflichtig. In Fällen vorhandenen doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes resp. Aufenthalts Steuerpflichtiger, ist zur Vermehrung von Doppelbesteuerung nur ein verhältnismäßiger Theil des Jahresbetrages der Steuer zu erheben oder die Veranlagung auf einen verhältnismäßigen Zeitraum des Jahres zu beschränken, wobei das Verhältniß, in welchem die Berufstätigkeit und die Hausstandsüberführung des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde sich befindet, resp. die jedesmalige Dauer des Aufenthalts des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preussische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wir Wilhelm v. verordnet im Namen v., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einem Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Abfertigung der dauernden Vertheilung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersten zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdienslichen stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Janr. 1871 in Wirksamkeit.

Deutscher Wechselstempel-Tarif.

(Gültig vom 1. Juli 1879 ab.)

Es beträgt die Stempelgebühr auf Beträge

bis zu 200 M.	— 10	von 600—800 M.	— 40
von 200—400 "	— 20	" 800—1000 "	— 50
" 400—600 "	— 30	" 1000—2000 "	— 1

für jedes folgende angefangene Tausend 50 \mathcal{A} mehr. Reichs-Wechselstempelmarken sind bei jeder Postankunft in folgenden Werthbeträgen zu haben: 10, 20, 30, 40, 50 \mathcal{A} , 1. M 50 \mathcal{A} , 2. M 50 \mathcal{A} , 3. M 50 \mathcal{A} , 4. M 50 \mathcal{A} , 5. M., 10. M., 15. M. und 30. M. Ebenfalls gestempelte Wechselstempel-Blanquets bis zu Werthbeträgen von 3 M.

Stempelsteuer-Erhebung, Preussische. Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867:

Der Stempel-Steuer sind unterworfen alle Verhandlungen v. über Gegenstände, deren Werth, nach Geld geschätzt, den Betrag von 150 M. erreicht oder übersteigt. Alle Stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, 1 \mathcal{A} 8 \mathcal{A}